

§ 17 Die Verjährung

Weiterführende Literatur: Eidenmüller, Zur Effizienz der Verjährungsregeln im geplanten Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, JZ 2001, 283 ff; Foerste, Unklarheit im künftigen Schuldrecht: Verjährung von Kaufmängel-Ansprüchen in zwei, drei oder 30 Jahren, ZRP 2001, 342 ff; Heinrichs, Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes: Neuregelung des Verjährungsrechts, BB 2001, 1417 ff; Leenen, Die Neuregelung der Verjährung, JZ 2001, 552 ff; Mansel, die Neuregelung des Verjährungsrechts, NJW 2002, 89 ff; Siehr, Verjährung der Vindikationsklage, ZRP 2001, 346 ff; Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst Finis Litium? Zum Verjährungsrecht nach dem Regierungsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, JZ 2001, 684 ff.

1. Ziel und Wirkungsweise der Anspruchsverjährung

„Grund und Zweck der Anspruchsverjährung ist, der Behelligung mit veralteten Ansprüchen ein Ziel zu setzen“ (Motive I, 291).

Fast immer hat ein Anspruchsberechtigter die Möglichkeit, seinen Anspruch zeitnah durchzusetzen. Verzögert er dessen Geltendmachung, können bei ihm, aber auch beim Anspruchsgegner Einzelheiten zum Geschehensablauf in Vergessenheit geraten, Beweisurkunden und Belege abhanden gekommen, Zeugen gestorben sein usw. Das Instrument der Verjährung soll also den Anspruchsberechtigten anhalten, seine Ansprüche alsbald geltend zu machen und soll gleichzeitig dem Anspruchsgegner die Gewissheit geben, ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr leisten zu müssen. Das Rechtsinstitut der Anspruchsverjährung dient damit der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden.

Verjährung ist die formale Entkräftung eines Anspruchs wegen Zeitablaufs. Sie gewährt dem Schuldner eine **Einrede**, seine Leistung dauernd zu verweigern, § 214, Abs. 1 BGB.

Die Verjährung tritt unter folgenden Voraussetzungen ein:

- (1) Anspruch (§ 194 Abs. 1 BGB);
- (2) Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 195 – 202 BGB oder Sondervorschriften) ohne, dass sie durch
 - Hemmung (§§ 203 – 211 BGB) oder
 - Neubeginn (§ 212 BGB)noch nicht abgelaufen ist;
- (3) Die Verjährungseinrede muss erhoben worden sein (§ 214 BGB).

Gegenstand der Verjährung kann nur ein **Anspruch** sein, also das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. **Tun** ist jede denkbare Handlung, z.B. Lieferung, Zahlung, Herstellung eines Werkes oder Herausgabe einer Sache. **Unterlassen** ist jede denkbare Nichthandlung einschließlich des Duldens, z.B. Unterlassen von Wettbewerb oder das Dulden der Ausübung eines Wegerechts.

Andere Rechte und Rechtsstellungen, die keine Ansprüche sind, können daher nicht verjähren. Dies gilt vor allem für:

- Gestaltungsrechte, wie Kündigung, Anfechtung, Rücktritt, Aufrechnung;
- absolute Rechte, also z.B. Eigentum, Persönliche Rechte, Urheberrechte;
- das Recht zum Besitz;
- Einreden (z.B. die Einrede des nicht erfüllten Vertrages) und
- Dauerschuldverhältnisse, wie ein Miet- oder ein Darlehensvertrag (einzelne aus dem Dauerschuldverhältnis resultierende Ansprüche, wie die monatliche Miet- oder Zinszahlung sind hingegen Ansprüche und unterliegen mithin der Verjährung).

Ergeben sich aus einem Sachverhalt mehrere Ansprüche, so verjährt grds. jede Anspruchsgrundlage selbstständig innerhalb der für sie maßgebenden Frist.

2. Die Allgemeine Anspruchsverjährung

Die §§ 194 ff BGB unterscheiden zwischen der **regelmäßigen Verjährungsfrist** (vgl. unten 2.1) und „**anderen Verjährungsfristen**“ (vgl. unten 2.2).

Daneben bestehen Sonderregelungen für die **Verjährung von Mängelansprüchen** (vgl. unten 3.). Die Verjährung von Mängelansprüchen ist bei den einzelnen Vertragstypen im Besonderen Schuldrecht geregelt (Kaufvertrag: § 438 BGB; Werkvertrag: § 634a BGB, Reisevertrag, § 651g BGB), weil sie anderen Strukturen folgt „als die allgemeine Verjährungsfrist für die übrigen Ansprüche“ (Entwurfsbegründung, BT-Ds. 14/6040, S. 226).

2.1 Die regelmäßige Verjährungsfrist

2.1.1 Fristbeginn

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). In aller Regel ist diese Frist auch völlig ausreichend, um sich um einen Anspruch, den man kennt, zu kümmern (Heinrichs, BB 2001, 1417, 1418). Diese Regelverjährungsfrist hat also den Charakter einer Überlegensfrist. Sie beginnt standardisiert mit dem Schluss des Jahres, in dem

- (1) der **Anspruch entstanden** ist, und
- (2) der **Gläubiger** von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis erlangt** oder **ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen** (§ 199 Abs. 1 BGB).

Der Gläubiger hat somit bis zum Verjährungseintritt drei Jahre Zeit, um gegebenenfalls erforderlich werdende verjährungshemmende oder unterbrechende Maßnahmen der Anspruchsdurchsetzung einzuleiten.

Erlangt der Gläubiger keine Kenntnis, ohne dass ihm grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, so verjähren Ansprüche taggenau (also nicht zum Jahresende) in objektiven Fristen von 10 oder 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 - 4 BGB). Was das Gesetz als „regelmäßige Verjährungsfrist“ bezeichnet, ist somit Teil eines Fristensystems, das eine kurze „subjektive“ Frist mit langen „objektiven“ Fristen quasi als „**Deckelung**“ kombiniert.

2.1.2 Anwendungsbereich

Die regelmäßige Verjährungsfrist gilt für alle Ansprüche, für die keine Sondervorschriften abweichende Verjährungsregeln (vgl. hierzu unten 2.2) bestimmen.

Die Regelverjährung gilt unabhängig davon, ob es sich um rechtsgeschäftliche, rechtsgeschäftsähnliche (§ 311 BGB) oder gesetzliche Ansprüche handelt. Sie erfasst sowohl sämtliche vertraglichen Primäransprüche, und zwar einheitlich sowohl den Anspruch auf die Sachleistung als auch der Gegenanspruch auf das Entgelt, aber auch alle Sekundäransprüche. Z.B. unterliegen auch Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, Delikt, Gefährdungshaftung, ungerechtfertigte Bereicherung oder Garantie (§§ 276 Abs. 1, 443, 477, 639 BGB) der regelmäßigen Anspruchsverjährung.

2.1.3 Die subjektive Fristberechnung, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB

Der Beginn der 3-Jahresfrist wird an drei Voraussetzungen geknüpft, nämlich

- (1) die Entstehung des Anspruchs,
- (2) die Kenntnis oder Erkennbarkeit und
- (3) den Jahresschluss.

2.1.4 Entstehung des Anspruchs

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn ist die „Entstehung“ des Anspruchs (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Da die Entstehung eines Anspruchs in den meisten Fällen mit seiner Fälligkeit gleichzusetzen ist, liegt der Verjährungsbeginn regelmäßig taggenau fest, also bezüglich der Hauptleistungspflichten aus zweiseitigen Verträgen mit dem Überschreiten des vereinbarten Leistungszeitpunkts, bei Ansprüchen, die durch Kündigung oder Anfechtung entstehen, erst nachdem der Anspruch durch Kündigung oder Anfechtung fällig geworden ist und bei Schadensersatzansprüchen, gleichgültig ob sie auf Vertrag, Delikt oder cic beruhen, mit dem Entstehen des Schadens.

2.1.5 Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Gläubigers

Bei der Regelverjährungsfrist, zählt die Zeit nicht mit, die vergeht, bis der Gläubiger Kenntnis vom Anspruch hat oder hätte haben können. Diese Regelung kommt dem Schuldner insofern entgegen, dass nicht nur positive Kenntnis, sondern auch grobfahrlässige Unkenntnis des Gläubigers den subjektiven Fristenlauf in Gang setzt. Der in eigenen Angelegenheiten untätige oder nachlässige Gläubiger läuft damit Gefahr, seine Ansprüche nicht mehr durchsetzen zu können.

Kenntnis muss der Gläubiger nicht nur **von der Person** des Schuldners, sondern auch **von den anspruchsbegründenden Tatsachen** haben (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Zur Kenntnis über die Person zählt, dass dem Gläubiger Name und Anschrift des Schuldners bekannt sind (BGH NJW 1998, 988). Zur Kenntnis über die Umstände, auf denen der Anspruch beruht, gehören alle anspruchsbegründenden Tatsachen. Die Kenntnis aller Einzelheiten ist hingegen nicht erforderlich; es reicht aus, dass der Gläubiger aufgrund der ihm bekannten oder erkennbaren Tatsachen mit einiger Erfolgsaussicht Klage einreichen kann (BGH NJW 2000, 1499 = BB 2000, 951).

Grobe Fahrlässigkeit muss sich ein Gläubiger entgegenhalten lassen, wenn seine Unkenntnis auf einer besonders schweren Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruht. Inwieweit ein Gläubiger einem Verdacht nachgehen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der BGH hat grobe Fahrlässigkeit (in Abgrenzung zur Kenntnis i.S.d. § 852 BGB a.F.) dann bejaht, wenn es der Gläubiger versäumt hat, eine gleichsam auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit wahrzunehmen, oder wenn der Geschädigte sich die Kenntnis in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe und besondere Kosten hätte beschaffen können, oder wenn er die Augen vor einer sich aufdrängenden Erkenntnis verschließt (BGH NJW 2000, 953; BGH NJW 1999, 423, 424 f; BGHZ 133, 192, 198 f). An einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind insoweit geringere Anforderungen zu stellen als an einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB (Heinrichs BB 2001, 1417, 1418).

Im Falle grober Fahrlässigkeit beginnt die Regelverjährung in dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger die erforderliche Kenntnis hätte erlangen können. Entscheidend ist also der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger seine grobe Fahrlässigkeit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge frühestens hätte erkennen und beseitigen können.

2.1.6 Zur Beweislage

Die subjektive Bestimmung des Fristbeginns wirft die praktisch bedeutsame Frage auf, wer die Kenntnis bzw. Erkennbarkeit zu beweisen hat.

Kenntnis bzw. Erkennbarkeit betreffen Umstände, die in der Sphäre des Gläubigers liegen. Also sollte er die maßgeblichen Tatsachen vorzutragen und zu beweisen haben - so auch der Vorschlag der sog. Lando-Kommission in den „Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts“ (Art. 17:105 PECL, abgedruckt in ZEuP 2001, 400 ff): Danach ist die Unkenntnis ein bloßer Hemmungsgrund, der die Verjährung hemmt, solange der Gläubiger die Person des Schuldners und die anspruchsbegründenden Umstände nicht kennt und vernünftigerweise nicht kennen kann. Bei dieser Regelung macht der Gläubiger geltend, dass noch keine Verjährung eingetreten ist, weil ihm die erforderliche Kenntnis für die Durchsetzung seines Anspruchs fehlte und der Lauf der Frist somit gehemmt bleiben muss.

Der deutsche Gesetzgeber hat den Vorschlag der Lando-Kommission insofern jedoch nicht aufgegriffen und sich damit auch gegen den erforderlichen Beweis negativer Umstände ausgesprochen: Er begünstigt den Gläubiger und belastet gleichzeitig den Schuldner, der sich auf Verjährung beruft, mit dem Beweis, dass die Frist abgelaufen ist, weil der Gläubiger zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis hatte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen konnte.

2.1.7 Jahresschlussverjährung

Die Jahresschlussverjährung ist fest mit der regelmäßigen Verjährungsfrist verbunden und an die Drei-Jahresfrist sowie das Kenntnis-/Erkennbarkeitskriterium (oben 2.1.5) gekoppelt. Gilt eine andere als die Drei-Jahresfrist, insbesondere also eine der objektiven Maximalfristen von 10 bzw. 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 bis 4 BGB; dazu unten 2.1.8) oder überhaupt eine andere Verjährungsfrist (§ 200 BGB, dazu unten 2.2) oder handelt es sich um die Verjährung von Mängelansprüchen (vgl. unten 3.), gibt es keine Jahresschlussverjährung.

Die Handhabbarkeit der subjektiven Frist wird durch die Verknüpfung mit dem Jahresschluss nicht unwesentlich erleichtert: Lässt sich im Einzelfall nicht genau klären, wann im Laufe eines Jahres Kenntnis oder Erkennbarkeit vorlagen, wohl aber feststellen, dass dies vor Ablauf des betreffenden Jahres der Fall war, so wird die Frist jedenfalls mit dem jeweiligen Jahresschluss in Gang gesetzt.

Bsp: Fa. A hat eine Geschirrspülmaschine am 02.01.02 an B verkauft und geliefert. Noch bevor die Rechnung fakturiert werden kann, wird der gesamte Kreditorendatenbestand bei der Fa. A durch einen Virus vernichtet. Erst im Sommer 2005 sind alle Rechnungsbelege wieder datenmäßig erfasst und Fa. A verlangt Zahlung von B. Verjährt? – Nein, denn der Zahlungsanspruch verjährt erst am 31.12.2005, 0.00 Uhr.

2.1.8 Absolute Maximalfristen, § 199 Abs. 2 – 4 BGB

Mit der „Deckelung“ des subjektiven- durch das objektive Fristensystem übernahm der Gesetzgeber, allerdings beschränkt auf Ansprüche, die der regelmäßigen Verjährung unterliegen, die in den Grundsätzen zum europäischen Vertragsrecht der Lando-Kommission (ZEuP 2001, 400) und in den UNIDROIT-Principles (Leenen JZ 2001, 552, 553) vorgegebenen Modelle einer kürzeren subjektiven und einer längeren objektiven Frist.

Die subjektive (relative) Frist bedarf insbesondere aus Sicht des Schuldners der Ergänzung durch objektive, d.h. kenntnisunabhängige Maximalfristen, weil die Verjährung sich sonst ins Endlose verlängern und damit Rechtssicherheit und Rechtsfrieden empfindlich gefährdet werden könnte. Diesem Zweck dienen die Regelungen in § 199 Abs. 2 bis 4 BGB. Sie stellen absolute Obergrenzen dar, ab denen der Schuldner **auf jeden Fall** den Einwand der Verjährung erheben kann.

Hat der Gläubiger hingegen Kenntnis oder beruht seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit i.S.v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, kommen die langen Fristen des § 199 Abs. 2 bis 4 BGB erst gar nicht zum Zuge (vgl. oben 2.1.1 ff).

Diese Verjährungshöchstfristen begründen keine Jahresendverjährung; ihr Fristbeginn bestimmt sich taggenau, so dass auch ihr Fristende sich taggenau ergibt.

2.1.8.1 Grundsatz: 10-Jahresfrist, § 199 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BGB

Die Maximalfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre ab Entstehung des Anspruchs. Sie gilt für alle Ansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung der privilegierten Persönlichkeitsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit (§ 199 Abs. 2 BGB).

Sie gilt also insbesondere für sonstige Schadensersatzansprüche z.B. bei Eingriffen in den Gewerbebetrieb, bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, bei Verletzungen des Eigentums, aber auch für Herausgabeansprüche aus § 861 oder § 1007 BGB sowie für Nutzungsersatzansprüche oder Wertersatzansprüche.

Bsp(e): Ein Anspruchsberechtigter erfährt erst nach neundreiviertel Jahren von der Existenz des Anspruchs oder von der Person des Anspruchsgegners. - Ihm bleiben nur noch drei Monate, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen.

12 Jahre nach Abschluss eines Vertrages tritt dessen Nichtigkeit aufgrund einer neueren BGH-Entscheidung zutage. - Bereicherungsansprüche sind verjährt, § 199 Abs. 4 BGB.

11 Jahre nach einem Einbruchsdiebstahl werden die Täter endlich gefasst. - Schadensersatzansprüche des Geschädigten sind verjährt, § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB, Herausgabeansprüche aus § 985 BGB dagegen noch durchsetzbar, § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dazu sogleich unten 2.1.9.2).

2.1.8.2 Ausnahme: 30-Jahresfrist, § 199 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 BGB

Da bei Schadensersatzansprüchen der Zeitpunkt der den Schaden verursachenden Handlung und der Zeitpunkt des Schadenseintritts (und damit: der „Entstehung“ des Anspruchs) weit auseinanderfallen können, muss zum Schutz besonders sensibler Rechtsgüter eine vom Eintritt des Schadens unabhängige, weitere objektive Frist vorgesehen werden. Diese privilegierten Persönlichkeitsgüter sind in § 199 Abs. 2 BGB mit den Rechtsgütern Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit - gemeint ist die Bewegungsfreiheit - abschließend aufgezählt. Für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung dieser privilegierten Persönlichkeitsgüter gilt stets diese 30-Jahresfrist statt der „normalen“ 10-Jahresfrist (§ 199 Abs. 2 BGB). Sie beginnt mit der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

Bsp: Gesundheitsschäden infolge radioaktiver Verstrahlung: Die Strahlenexposition hat von den Opfern unbemerkt im Jahre „0“ stattgefunden. Im Jahr „8“ stellen sich krankhafte Befunde ein, die aber nicht mit der wirklichen Ursache in Verbindung gebracht werden können. Im Jahre „20“ klärt sich der Vorgang auf. - Die Opfer haben unverjährte Ersatzansprüche, § 199 Abs. 2 BGB. (Ob der Anspruch schon mit der Strahlenexposition oder erst beim Auftreten der unerklärlichen Befunde entstanden ist, bedarf keiner Klärung, weil § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB (10 Jahre ab Entstehung des Anspruchs) für Körperschäden nicht gilt.)

2.2 Ansprüche, für die die regelmäßige Verjährung nicht gilt

Nicht wenige Ansprüche werden aus dem subjektiven System der Regelverjährung ausgenommen. Das sind zunächst die **Mängelansprüche** (dazu unten 3.)

Unverjährbar sind **Grundbuchberichtigungsansprüche**, § 898 BGB.

Für **Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück** sowie auf die hierfür geschuldete Gegenleistung gilt als Sonderregelung eine objektive Frist von 10 Jahren, §§ 196 1. Alt., 200 BGB. Die Abwicklung von Grundstücksgeschäften hängt nicht ausschließlich vom Willen der Vertragsparteien ab, sondern häufig zusätzlich von einer Reihe von Imponderabilien außerhalb der Sphäre der Vertragsparteien. Erfahrungsgemäß kann die Abwicklung von Grundstückskäufen längere Zeit in Anspruch nehmen als die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, insbesondere wenn das veräußerte Grundstück noch vermessen werden muss; auch verzögert sich die Eintragung im Grundbuch gelegentlich, ohne dass die Vertragsparteien dies beschleunigen können z.B. weil die vom Finanzamt zu erteilende Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorliegt.

Die Zehn-Jahresfrist gilt sowohl für die Begründung, die Übertragung als auch die Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück, also z.B. den Löschungsanspruch für ein bestelltes Grundpfandrecht nach Rückzahlung des Kredits, §§ 196 2. Alt., 200 BGB.

Mit einer objektiven Frist von dreißig Jahren verjähren:

- **Herausgabeansprüche aus Eigentum** und anderen dinglichen Rechten, § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB,
- **familien- und erbrechtliche Ansprüche**, § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB,
- **rechtskräftig festgestellte Ansprüche**, § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB,
- **Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen** oder vollstreckbaren Urkunden, § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB sowie
- **Ansprüche, die durch im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellungen** vollstreckbar geworden sind, § 197 Abs. 1 Nr. 5 BGB.

Die Verjährung der in §§ 196, 197 BGB bezeichneten Ansprüche beginnt nach §§ 200, 201 BGB rein objektiv grundsätzlich mit dem Entstehen des Anspruchs.

Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gilt ebenfalls nicht für eine Reihe von Sondervorschriften wie

- Rückgriffsansprüche des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten **beim Verbrauchsgüterkauf**, § 479 Abs. 2 BGB,
- **Ersatzansprüche des Vermieters**, § 548 BGB (sechs Monate),
- **Ersatzansprüche des Verleihers**, § 606 BGB (sechs Monate),
- **deliktische Bereicherungsansprüche**, § 852 BGB (10 bzw. 30 Jahre) und
- §§ 801, 804 Abs. 1 S. 3, 1028, 1057, 1226, 1302, 1378 Abs.4, 1390 Abs. 3 S. 2, 2287 Abs.2 und 2332 BGB sowie
- eine **ganze Reihe von Ansprüchen in Gesetzen außerhalb des BGB** wie §§ 439, 463, 475a HGB, Art. 70 WG, Art. 52 ScheckG, § 12 ProdHaftG, § 12 Abs. 1 S. 2 VVG, § 32 AtG, § 51b BRAO, § 68 StBerG, § 51a WirtschaftsprüferO, die teils mit unterschiedlichen Verjährungsfristen, teils mit abweichenden Fristbeginnen arbeiten.

3. Die Verjährung von Mängelansprüchen

3.1 Kaufverträge, § 438

3.1.1 Die 2-Jahresfrist bei Sach- und Rechtsmängeln

Die Verjährung von Mängelansprüchen beim Kauf wird in § 438 BGB geregelt. Die Vorschrift bezieht sich auf die in § 437 bezeichneten Ansprüche des Käufers, das sind die Ansprüche auf Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB), die Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung (§ 439 Nr. 2 i.V.m. § 440 oder § 441 BGB), die Ansprüche auf Schadensersatz (§ 437 Nr. 3 BGB) und der Anspruch

auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 437 Nr. 3, 284 BGB). Voraussetzung ist ein Mangel der Sache, also entweder ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB oder ein Rechtsmangel i.S.d. § 435 BGB.

Die Verjährungsfrist beträgt - von Sonderfällen (dazu sogleich unten 3.1.2) abgesehen - **zwei Jahre** (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die Frist beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der **Ablieferung** der Sache (§ 438 Abs. 2 BGB).

Die objektive Anknüpfung gilt nicht, wenn der Verkäufer einen Mangel der Sache **arglistig verschweigt**; Mängelansprüche des Käufers verjähren dann kenntnisabhängig innerhalb der subjektiven regelmäßigen Frist der §§ 195, 199 BGB in drei Jahren, wobei die objektive Schranke bei Lebens-, Körper- oder Freiheitsschäden dreißig, bei anderen Schadensarten zehn Jahre beträgt (§ 438 Abs. 3 BGB).

3.1.2 Die 5-Jahresfrist für Baumaterialien und Bauwerke

Für Baumaterialien, genauer für eine Sache, die „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Die Vorschrift dient der Sicherung von Bauhandwerkern, die dem Auftraggeber nach Werkvertragsrecht ebenfalls fünf Jahre lang zu haften haben (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Durch die 5-Jahresfrist für Baumaterialien wird der Gleichlauf mit den werkvertraglichen Gewährleistungsfristen zwar gefördert, jedoch nicht immer sichergestellt: Schwierigkeiten ergeben sich bei auf Vorrat gekauften Baumaterialien!

Von der Regelung profitieren auch private Bauherren und Heimwerker, die Baumaterialien „in eigener Regie“ einsetzen. Doch wird nicht etwa die 5-Jahresfrist auf jeden Kauf im Baumarkt erstreckt.

Bsp: Beim bloßen Austausch einer Badezimmerarmatur liegt keine Verwendung für ein Bauwerk vor, weil die feste Verbindung mit dem Gebäude fehlt (BT-Ds. 14/6040, S. 227 f).

Was für den einzelnen Ziegelstein richtig ist, gilt auch für das ganze Bauwerk: Die 5-Jahresfrist gilt auch beim Kauf von Wohnhäusern und Eigentumswohnungen und zwar zunächst unabhängig davon, ob es sich um eine neue oder alte Immobilie handelt (§ 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB). Beim Verkauf von Alt-Immobilien kann die Mängelhaftung jedoch - auch in AGB - ganz ausgeschlossen (§ 309 Nr. 8 b BGB gilt nur für Verträge über „neu hergestellte“ Sachen!) und folglich auch die Gewährleistungsfrist beliebig verkürzt werden.

3.1.3 30-jährige Eviktationshaftung

Kann ein Dritter auf Grund eines dinglichen Rechts die Herausgabe der Kaufsache verlangen, bleibt es nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bei der 30-jährigen Verjährung. Zwingende Gründe für diese Privilegierung der Eviktationshaftung (= Entwehrungshaftung) sind eigentlich nicht ersichtlich (ablehnend auch Haas BB 2001, 1313, 1318; Heinrichs BB 2001, 1417, 1420), jedoch dürfte diese Ausnahme in der Praxis nur eine geringe Rolle spielen.

3.1.4 Der Händlerregress beim Verbrauchsgüterkauf, § 479

§ 479 BGB regelt die Verjährung von Mängelansprüchen (§ 437 BGB) und selbständigen Rückgriffsansprüchen (§ 478 Abs. 2 BGB) in der Absatzkette beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB). Ziel der Regelung ist es, sicherzustellen, dass ein vom Verbraucher in Anspruch genommener Händler beim Lieferanten Regress nehmen kann, ohne dass dieser Verjährung einwenden kann. Die Gefahr einer solchen „Verjährungsfalle“ ergibt sich aus der zeitlichen Staffelung der Lieferverträge in der Absatzkette.

Bsp.: Ein Unternehmer hatte eine Sache ein halbes Jahr gelagert, bevor er sie an einen Verbraucher weiterveräußerte (Bsp. nach Begründung zum Regierungsentwurf, S. 579) - Wendet sich der Käufer kurz vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist wegen eines Mangels der Sache an seinen Verkäufer, so wären die Ansprüche des Unternehmers gegen den Lieferanten verjährt, weil mehr als zwei Jahre seit dem Kauf der Sache beim Lieferanten verstrichen sind. § 479 Abs. 2 Satz 1 BGB verhindert hier den Eintritt der Verjährung. Der Unternehmer hat nach Erfüllung der Ansprüche des Verbrauchers noch zwei Monate Zeit, um seine Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

Nach dem Sinn der Vorschrift soll die Hemmung der Verjährung jedoch nur einem solchen Unternehmer zugute kommen, der die gegen ihn gerichtete Mängelhaftungsansprüche auch erfüllt hat, was der Wortlaut nicht angemessen zum Ausdruck bringt (näher Ernst/Gsell, ZIP 2001, 1389, 1399 f).

3.2 Werkverträge

Bei der Verjährung von werkvertraglichen Mängelansprüchen übernimmt das Gesetz im wesentlichen die im Kaufvertragsrecht vorzufindenden Strukturen und passt sie lediglich an die Besonderheiten des Werkvertragsrechts an.

3.2.1 Objektive Verjährung der Mängelansprüche

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen im Werkvertragsrecht beträgt grundsätzlich - wie beim Kauf - zwei Jahre, bei einem Bauwerk fünf Jahre

(§ 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB). Die Fristen beginnen taggenau mit der **Abnahme** (§ 634a Abs. 2 BGB). Sie beziehen sich auf die in § 634 BGB bezeichneten Ansprüche des Bestellers und erfassen „körperliche“ Werkleistungen (= Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache) einschließlich der Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür.

3.2.2 Allgemeine (subjektive) Anspruchsverjährung

Die in § 634 BGB aufgeführten Mängelansprüche des Bestellers verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist (vgl. oben 2.1 ff):

- bei Werkleistungen, die nicht von § 634a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB erfasst werden (sog. „unkörperliche Werke“, z.B. fehlerhafte Gutachten) in 3 Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnis, § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB;
- stets, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt, § 634a Abs. 3 S. 1 BGB.

Die Anwendung der subjektiven Regelfrist bedeutet, dass dem Unternehmer in diesen Fällen die Privilegien der mangelhaftungsrechtlichen Verjährung versagt werden: Die Haftung für unkörperliche Werke und im Falle arglistiger Täuschung kann sich bis zu den objektiven Maximalfristen (oben 2.8) verlängern, bei Ansprüchen wegen Verletzung der besonders geschützten Persönlichkeitsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit also bis zu 30 Jahren dauern.

3.2.3 Abweichende Vereinbarungen

§ 634a ist im Rahmen des § 202 BGB **teildispositiv**: Eine **Verlängerung** ist bis zu 30 Jahren möglich. Verlängerungen der Verjährungsfrist dürften insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein Mangel während der normalen Gewährleistungszeit zwar noch nicht eingetreten, jedoch absehbar ist oder bei der Abgrenzung zwischen Mängeln und Abnutzungsschäden.

Die Mängelhaftungsfristen können andererseits außerhalb von Verbraucherverträgen –also insbesondere zwischen Unternehmern –auch **verkürzt** werden. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist sogar in AGB`s grundsätzlich möglich, sofern nicht VOB B in den Vertrag mit einbezogen ist, § 309 Nr. 8 b ff BGB.

3.3 Ansprüche aus Garantien

Die in §§ 276 Abs. 1, 443, 477, 639 BGB enthaltenen Regelungen zur selbstständigen bzw. unselbstständigen Garantie enthalten keine eigenen Bestimmungen bezüglich der Verjährung von Garantieansprüchen, sondern überlassen es

dem Garantiegeber, auch die Garantiedauer selbst zu bestimmen. Fehlen entsprechende Festlegungen im Einzelfall, greifen die 2 bzw. 5 Jahresfristen des Kauf- oder Werkvertragsrechtes nicht; vielmehr findet auf solche Ansprüche das allgemeine Verjährungsregime der §§ 194 ff BGB Anwendung.

3.4 Reiseverträge

Die Ansprüche des Reisenden auf Minderung oder Schadensersatz verjähren nach § 651g Abs. 2 BGB in zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Reise planmäßig enden sollte. Zur Anspruchswahrung muss der Reisende außerdem seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende anmelden.

3.5 Anspruchskonkurrenzen

Kann z.B. ein Gläubiger wegen eines Mangels gleichzeitig Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer vertraglichen oder quasivertraglichen Pflicht und aus Delikt, Gefährdungshaftung, Produkthaftung etc. geltend machen, gelten für deren Verjährung nach wie vor die allgemeinen Verjährungsvorschriften und nicht die kürzeren Sondervorschriften des Kauf-, Werk- oder Reisevertragsrechts. Wie bereits besprochen (vgl. oben 2.1) gilt dann die subjektive Frist von drei Jahren ab Kenntnis, mit den oberen Kappungsgrenzen von zehn bzw. dreißig Jahren.

Bsp.: Bei der Reparatur an einem Motor eines wenig gefahrenen Garagenwagens wird versehentlich ein verkehrtes Frostschutzmittel eingefüllt. Erst nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist platzt der Motor bedingt durch die niedrige Außentemperatur und das falsche Frostschutzmittel (in Anlehnung an den „Frostschutzmittel“-Fall, BGHZ 66, 315). – Der Halter des Fahrzeugs kann neben den Mängelhaftungsansprüchen aus §§ 633, 634 i.V.m. 280, 281 BGB, die verjährt sind, Deliktsansprüche wegen der Beschädigung des Motors aus § 823 Abs. 1 BGB geltend machen. Zwischen beiden Ansprüchen besteht echte Konkurrenz, d.h. jeder Anspruch unterliegt seiner eigenen Verjährungsregelung, so dass der deliktische Anspruch erst 3 Jahre ab Kenntnis verjährt.

Zwar hatte die Schuldrechtskommission in ihrem Abschlussbericht (BAnz. 1992, S. 72 ff) für den zentralen Bereich des Kaufrechts empfohlen, auch sämtliche konkurrierende Ansprüche den kaufrechtlichen Verjährungsregeln zu unterwerfen. Jedoch konnte sich der Gesetzgeber im Rahmen der Diskussion zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz diesem an sich vernünftigen Gedanken mit Rücksicht auf das Gemeinschaftsrecht nicht anschließen. Zur Begründung wurde auf die Verjährungsregel des § 12 ProdhaftG verwiesen, die auf der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG vom 25.07.1985 beruht und eine Angleichung aller schadensersatzrechtlicher Verjährungsfristen per se ausschließt (BT-Ds. 14/6040 S. 229).

4. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

Neubeginn und Hemmung führen zu einem Hinausschieben des Verjährungs-
endzeitpunktes.

4.1 Neubeginn

Zu einem Neubeginn der Verjährung führen lediglich

- das **Anerkenntnis** des Schuldners, § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB;
als Anerkenntnis gelten nicht nur mündliche oder schriftliche Erklärungen, sondern auch ein Verhalten, durch das der Anspruchsgegner zu erkennen gibt, dass er sich seiner Verpflichtung bewusst ist;

Bsp(e): Stundungsgesuche; Abschlagszahlungen; Sicherheitsleistung; Nachbesserungen bei Mängeln; auch die Antwort des Schuldners, die Forderung sei viel zu hoch, kann als Anerkenntnis verstanden werden.
- die Vornahme oder Beantragung einer behördlichen oder gerichtlichen **Vollstreckungshandlung**, § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Das Rechtsinstitut des Neubeginns bewirkt, dass die bis zum Beginn des Ereignisses angelaufene Verjährungszeit hinfällig wird. Mit dem Eintritt des Ereignisses beginnt die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen.

4.2 Hemmung

Hemmung der Verjährung bedeutet das **Nichtanlaufen** oder **-weiterlaufen** der Verjährungsfrist aus besonderen gesetzlichen Gründen (§§ 203 – 213 BGB). Das Rechtsinstitut der Hemmung wirkt anders als die Neubeginn: ähnlich wie im Handball oder Basketball die Auszeit, bewirkt sie, dass der Zeitraum, in dem ein Hemmungsgrund besteht, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, § 209 BGB: die Verjährung **ruht** für diese Zeit. Fällt der Grund für die Hemmung wieder weg, läuft prinzipiell die zu Beginn der Hemmung noch vorhandene Restfrist weiter. Zu den Hemmungsgründen im Einzelnen:

4.2.1 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Den wohl praktisch bedeutsamsten Hemmungsgrund enthält § 203 BGB, wonach die Verjährung **durch schwebende Verhandlungen** generell gehemmt ist. Schweben zwischen Gläubiger und Schuldner Verhandlungen über einen An-

spruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (vgl. z.B. BGH BB 2001, 907 m.w.N. oder BGH DB 2001, 2649). Der Begriff des „Verhandelns“ dabei weit zu verstehen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH reicht dafür jeder Meinungsaustrausch über den Schadensfall zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, sofern nicht sofort und eindeutig jeder Ersatz abgelehnt wird (BGH DB 2001, 2649).

Bsp: Ein Geschädigter nimmt eine Versicherung in Anspruch. Diese antwortet, sie sei selbstverständlich bereit, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Dies setze jedoch voraus, dass der Geschädigte den Sachverhalt zunächst im Detail schildere und belege. Erst dann seien sachdienliche Auskünfte möglich. Pauschale Vorwürfe weise sie zurück. – Der BGH (a.a.O.) lässt es für die Anspruchshemmung ausreichen, wenn der in Anspruch Genommene Erklärungen abgibt, die dem Geschädigten die Annahme gestatten, der Verpflichtete lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruches ein.

Einem Gläubiger ist aus Beweissicherungsgründen anzuraten, die Aufnahme bzw. Fortdauer von Verhandlungen in Protokollvermerken zu dokumentieren, die ggf. auch dem Schuldner zugeschickt werden können. Schwierigkeiten können dort entstehen, wo Verhandlungsgespräche „einschlafen“, ohne dass eine eindeutige Erklärung eines der Beteiligten über das Ende seiner Verhandlungsbereitschaft vorliegt. In solchen Fällen beginnt die Hemmung dann, wenn der nächste Verhandlungsschritt nach Treu und Glauben zu erwarten gewesen wäre (BT-Dr. 14/6040, S. 112).

Im Falle des Abbruchs oder des Scheitern der Verhandlungen gewährt § 203 S. 2 BGB dem Gläubiger unabhängig von der noch verbleibenden Restdauer der Verjährung noch eine Ablaufhemmung von drei Monaten. Diese Frist sollte nach dem Scheitern der Verhandlungen einem Anspruchsberechtigten im Regelfall ausreichen, seine Klage vorzubereiten und einzureichen.

4.2.2 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

§ 204 Abs. 1 BGB enthält eine Vielzahl von Hemmungsgründen:

- Nach Nr. 1 hemmt die Erhebung einer Leistungs- oder Feststellungsklage, der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder der Erlass eines Vollstreckungsurteils den Fristablauf.
- Nr. 2 bestimmt den Antrag auf Unterhalt für Minderjährige auch im vereinfachten Verfahren als Hemmungsgrund.
- Die Zustellung des Mahnbescheides hemmt ebenfalls nach Nr. 3.

- Gemäß Nr. 4 führt ein Güteantrag bei einer durch die Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle oder die Einleitung eines vereinbarten Güteverfahrens zur Hemmung der Verjährung.
- Nr. 5 hemmt bei die Aufrechnung im Prozess die Verjährung des Gegenanspruchs.
- Nach Nr. 6 wird die Verjährung durch die Zustellung der Streitverkündung gehemmt.
- Nr. 7 bestimmt den Antrag auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens zu einem Hemmungsgrund.

Diese Vorschrift gilt nicht nur, wenn der Gläubiger des Mängelhaftungsanspruchs den Antrag stellt, sondern auch für Anträge des Gläubigers des Gegenanspruchs auf Entgelt, der die Mangelfreiheit seiner Leistung nachweisen will. Für welchen Teil der Entgeltforderung die Verjährung gehemmt ist, ist damit Frage des Einzelfalls.

- Hemmungsgrund ist nach Nr. 8 der Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens oder die Beauftragung eines Gutachters mit einer Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB.
- Nach Nr. 9 ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes Hemmungsgrund für den zu sichernden Anspruch.
- Gemäß Nr. 10 gestattet die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren die Replik der Hemmung.
- Nr. 11 normiert den Beginn eines schiedsrichterrechtlichen Verfahrens als Hemmungsgrund.
- Nach Nr. 12 reicht die Rechtshängigkeit eines Antrags unter den dort genannten Voraussetzungen zur Hemmung der Verjährungsfrist.
- Gemäß Nr. 13 hemmt die Einreichung eines Antrags bei einem höheren Gericht, das zuständige Gericht zu bestimmen unter bestimmten Bedingungen.
- Nr. 14 kodifiziert den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass auch der erstmalige Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe die Verjährung hemmt.

Die **Hemmung beginnt** grds. mit der Bekanntgabe oder der Zustellung des Antrags an den Schuldner. Erfolgt die Bekanntgabe oder Zustellung erst demnächst, wird die Verjährung schon mit der **Gerichtshängigkeit** des Antrags gehemmt.

Merke: Mahnung oder Klageandrohung unterbrechen die Verjährung nicht!

§ 204 Abs. 2 und 3 BGB regeln das **Ende der Hemmung**. Danach endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Kommt ein Verfahren zum Stillstand dadurch, dass eine Partei das Verfahren nicht weiter betreibt, gilt die letzte Verfahrenshandlung als Fristbeginn.

Um den drohenden Stillstand eines Verfahrens abzuwenden, ist es ratsam, die Sechs-Monats-Frist zu überwachen und rechtzeitig qualifizierte verfahrensfördernde Schriftsätze (lediglich die Frage nach dem Sachstand reicht nicht) einzureichen.

4.2.3 Weitere Hemmungsgründe

Die Verjährung außerdem gehemmt bei

- bei Leistungsverweigerungsrechten, § 205 BGB,
- bei höherer Gewalt, § 206 BGB,
- aus familiären Gründen, § 207 BGB
- wegen Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 78b Abs. 1 StGB), bis der Geschädigte das 21. Lebensjahr vollendet hat, § 208 BGB sowie
- die Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen, § 210 BGB und
- in Nachlasssachen, § 211 BGB.

Einen weiteren Hemmungsgrund nennt § 497 Abs. 3 S. 3 BGB für Darlehensverträge: Danach ist die Verjährung von Darlehensrückerstattungsansprüchen einschließlich der Zinsen ab Eintritt des Verzugs zunächst 10 Jahre lang gehemmt.

5. Die Rechtsfolgen der Verjährung

5.1 Die Erhebung der Einrede

Der bloße Ablauf der Verjährungsfrist schafft lediglich einen **Einredegrund**. Um zu einem **Leistungsverweigerungsrecht** zu gelangen, muss sich der Schuldner darauf berufen, § 214 Abs. 1 BGB, d.h. der Schuldner muss die Einrede auch erklären.

5.2 Die Wirkung der Verjährungseinrede

Die Verjährung vernichtet den Anspruch nicht, sie mindert nur seine rechtliche Durchsetzbarkeit. Der Anspruch bleibt weiterhin bestehen:

- Er kann noch nachträglich (quasi freiwillig, also nicht mehr aufgrund einer bestehenden Rechtspflicht, sondern lediglich aus ethischer Verantwortung heraus) erfüllt werden.
- Eine eingetretene Verjährung schließt die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung verweigert werden konnte, § 215 BGB.

- Der Vorbehaltsverkäufer kann auch nach der Verjährung seines Kaufpreisanspruchs noch vom Vertrag zurücktreten, § 216 Abs. 2 S. 2 BGB.
- Dingliche Sicherheiten (wie Grundschulden, Sicherungsübereignungen, Pfandrechte) für den verjährten Anspruch bleiben trotz der Verjährung des Anspruchs bestehen und sind durchsetzbar, § 216 Abs. 1 BGB.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch § 214 Abs. 2 BGB: Danach kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn eine verjährte Schuld beglichen wurde (spiegelbildlich auch § 813 Abs. 1 BGB).

6. Vereinbarungen über die Verjährung

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, die Dispositivität der Verjährungsregeln ausdrücklich zu regeln. Sie ergibt sich jedoch aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, vgl. § 311 Abs. 1 BGB und im Rückschluss aus den Begrenzungen der Vertragsfreiheit in § 202 BGB.

Vereinbarungen über die Verjährung sind grds. formlos möglich. Gegenstand einer Verjährungsvereinbarung können alle Regelungsinhalte der §§ 194 ff BGB sein, also nicht nur die Länge der Verjährungsfristen, sondern auch ihr Beginn, andere Hemmungs- oder Neubeginngründe oder deren Ausschluss sowie der Verjährungsverzicht. Vereinbarung über die Verjährung können sowohl vor Entstehen des Anspruchs als auch nach seinem Entstehen vereinbart werden.

6.1 Erschwerung der Verjährung

§ 202 BGB setzt gedanklich voraus, dass eine Erschwerung der Verjährung grundsätzlich zulässig ist und schränkt dementsprechend den Grundsatz der Vertragsfreiheit durch zwei Verbote ein:

- Die Haftung für Vorsatz kann nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, 202 Abs. 1 BGB und
- durch Rechtsgeschäft kann auch keine längere Verjährungsfrist als 30 Jahre bestimmt werden, 202 Abs. 2 BGB.

Durch § 202 Abs. 1 soll verhindert werden, dass § 276 Abs. 3 ausgehöhlt wird. Denn nach dieser zwingenden Vorschrift kann die Haftung wegen Vorsatz nicht im Voraus erlassen werden. Eine Erleichterung durch die Verkürzung der Verjährungsfrist liefe auf eine Umgehung des § 276 Abs. 3 hinaus und ist deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 202 Abs. 2 stellt zunächst klar, dass künftig eine Verlängerung von Verjährungsfristen grds. zulässig ist. Die zeitliche Obergrenze der 30 Jahre dient dem Schuldnerschutz und soll verhindern, dass der Anspruchsgegner zeitlich unlimitiert Ansprüchen ausgesetzt ist.

Folglich ist es beispielsweise zulässig, durch Parteivereinbarung den Eintritt der Verjährung eines bereits entstandenen Anspruchs hinauszuschieben, um den

Ausgang eines Musterprozesses (= gleichgelagerter Sachverhalt mit anderen Parteien) abzuwarten.

6.2 Erleichterung der Verjährung

Im Vordergrund des praktischen Interesses stehen die rechtsgeschäftlichen Möglichkeiten einer Erleichterung der Verjährung, insbesondere durch Verkürzung der gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Insofern geht es zum einen um unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in Individualvereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen; außerdem müssen ggf. zusätzlich die zwingenden Sondervorschriften beim Verbrauchsgüterkauf bzw. beim Reisevertrag beachtet werden.

6.2.1 Sondervorschriften für Verbrauchsgüterkauf

Beim Gebrauchsgüterkauf kann nach § 475 Abs. 2 BGB bei neuen Sachen eine Verkürzung der 2-Jahresfrist (des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) nicht (genauer: nicht vor Mitteilung des Mangels) vereinbart werden. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Mindestfrist ein Jahr; die Fristen gelten jeweils ab Lieferung. Diese Fristen können selbst durch Individualvereinbarung nicht unterschritten werden.

6.2.2 Reisevertrag

Verjährungserleichternde Abreden können prinzipiell sowohl vor Reiseeintritt als auch noch nach Reiseende getroffen werden, § 651m S. 2 BGB. Vereinbarungen, die vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter getroffen wurden, sind jedoch nur wirksam, wenn die vereinbarte Verjährungsfrist mindestens ein Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Reiseende beträgt, § 651m S. 2 a.E. BGB.

6.2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 309 Nr. 8 b Doppelbuchstabe ff BGB regelt die zeitlichen Schranken für Vereinbarungen über die Erleichterung der Verjährung von Mängelansprüchen in Verträgen über die Lieferung neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen. AGB-fest ist die 5-Jahresfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beim Kauf von Baumaterialien und neu hergestellten Bauwerken sowie die entsprechende Frist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür). Im Übrigen kann eine Mindestfrist von einem Jahr nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon nur Verträge, in die die VOB-Teil B insgesamt einbezogen ist.

Durch die Erweiterung der Mängelansprüche (Einbeziehung der Verschuldenshaftung des Verkäufers in die dem Käufer wegen eines Mangels zustehenden Rechte, § 437 Nr. 3 BGB) ergeben sich zusätzliche Anforderungen aus § 309 Nr. 7 a und b BGB (Leenen, JZ 2001, 552, 557 f; Dauner-Lieb DStR 2001, 1572, 1576). Die Verkürzung der Verjährung stellt eine „Begrenzung der Haftung“ dar (BGHZ 38, 150, 155; BGH MDR 1983, 552, 553; BGH NJW-RR 1987, 1252, 1253 f; Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 11 AGBG Rdnr 37). Denn eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist ergreift auch Ansprüche, die auf einer vom Verkäufer zu vertretenden (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) Pflichtverletzung beruhen (Schadensersatzanspruch des Käufers gemäß § 437 Nr. 3 BGB).

Bsp: Ein Gebrauchtwagenhändler verwendet gegenüber Verbrauchern eine Klausel, in der die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen auf ein Jahr reduziert wird. Wirksam? - Nein! Zwar ist § 475 Abs. 2 BGB gewahrt, und aus § 309 Nr. 8b BGB ergeben sich keine Anforderungen an Verträge über den Verkauf gebrauchter Sachen. Jedoch verstößt die Klausel gegen § 309 Nr. 7 a und b BGB.